

# RS OGH 1996/4/9 10ObS2016/96k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1996

## Norm

nö GÄG 1977 allg

nö GÄG 1977 §18

MRK Art4 Abs2

## Rechtssatz

Ein Gemeinidealärzt ist nicht "Zwangssarbeit und Pflichtarbeit" im Sinne des Art 4 Abs 2 MRK unterworfen. Er ist freiwillig in diesen öffentlichen Dienst getreten und hat damit auch die Bedingungen dieses Dienstes akzeptiert; die daraus für ihn erwachsenden rechtlichen Verpflichtungen erfüllen schon deshalb nicht den Tatbestand der "Zwangssarbeit oder Pflichtarbeit", weil auf ihn weder "physischer oder psychischer Zwang" ausgeübt wird, noch diese Arbeit gegen seinen Willen "unter Androhung irgendeiner abschreckenden Sanktion verlangt wird".

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2016/96k

Entscheidungstext OGH 09.04.1996 10 ObS 2016/96k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104896

## Dokumentnummer

JJR\_19960409\_OGH0002\_010OBS02016\_96K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)